

# Die Frauen und die gewerblichen Schiedsgerichte

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - (1910)

Heft 2

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325739>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des und Überzeugendes, dass wir uns unwillkürlich damit befassen, ihre praktische Verwirklichung ins Auge zu fassen. Ganz besonders verlockend erscheint ein Obligatorium für Arm und Reich, das Gelegenheit bieten würde zu einer Überbrückung der tiefen Kluft, die im gewöhnlichen Leben die verschiedenen Volksklassen trennt; auf dem Boden gemeinsamer Arbeit und gemeinsamen Zusammenlebens könnten die werden Frauen aller Stände sich gegenseitig nahe treten und in ihrem Fühlen und Denken sich verstehen lernen.

Doch ist es gerade dieses Obligatorium, das die Gefahr in sich birgt, die Möglichkeit der Einführung eines weiblichen Dienstjahres in Frage zu stellen. Es wird eine Unmöglichkeit sein, die grosse Armee der berufstätigen Töchter auf ein volles Jahr, oder auch nur für eine kürzere Dienstzeit, der Allgemeinheit dienstbar zu machen, indem man sie zwingt, ihre Lohnarbeit gegen die Tätigkeit auf irgend einem Gebiet sozialer Arbeit zu vertauschen.

Je nach der Art ihres Berufes ist die Lehrzeit der jungen Mädchen schon vor oder erst nach dem 18. Lebensjahr vollendet. Um jedoch berufstüchtig zu werden, ist es unbedingt geboten, dass die ausgebildete jugendliche Arbeiterin gerade in den Jahren nach vollendeter Lehre sich recht einarbeitet. Die Absolvierung einer obligatorischen Dienstzeit auf einem völlig andern Arbeitsgebiet würde jede berufliche Ausbildung hemmen und erschweren. Die Notwendigkeit sich in eine neue Arbeit einzuleben und die vielen starken Eindrücke, welche ein so gänzlich anderes Leben den weiblichen Rekruten zu bieten hätte, müssten die berufstätigen Mädchen der Gefahr aussetzen, das kaum Erlernte rasch wieder zu vergessen. Voraussichtlich würden sogar viele jugendliche Arbeiterinnen durch eine Dienstzeit ihrem eigentlichen Berufe entfremdet, ohne dass ihnen die Möglichkeit geboten wäre, in der sozialen Hilfstätigkeit, die ihnen lieb geworden ist, einen Lebensberuf zu finden, der ihnen Brot und Verdienst bieten könnte.

Aber gerade die grosse Masse der Arbeiterinnen ist es, die den bedeutenden erzieherischen und ethischen Einfluss der Dienstzeit am nötigsten hätte, da die kurze obligatorische Schulzeit ihnen so vieles vorenthält, das sie im Leben bitter entbehren müssen. Wenn die soziale Hilfstätigkeit einmal staatlich so geregelt werden kann, dass ein weibliches Dienstjahr möglich gemacht wird, so muss deshalb auch die Möglichkeit geschaffen werden, für alle Mädchen, die ihrer sozialen Lage wegen nicht dienstfähig sind, ein Äquivalent zu bilden, das ihnen die Segnungen vermittelt, die ein Dienstjahr ihnen zu bieten imstande wäre. Diese Aufgabe kann nur durch die Schule erfüllt werden, die an vielen Orten bereits den Versuch macht, in bescheidenem Rahmen die Mädchenerziehung in Einklang zu bringen mit den Forderungen, die das Leben an die Frau stellt.

Für alle jungen Mädchen, welche die Schule länger besuchen, als obligatorisch geboten ist, und welche nicht berufsmässig tätig sein müssen, könnte die obligatorische Dienstzeit im Sinne von Frau Dr. Hilfiker eingeführt werden. Für diejenigen Schülerinnen jedoch, die der Schule entzogen werden, sobald der Schulzwang aufhört, um entweder in eine Berufslehre oder in die Fabrik einzutreten, sollte eine andere Einrichtung getroffen werden. Im letzten Jahre ihrer Schulzeit könnten sie, in besondere Klassen zusammengezogen, zum Abschluss ihrer Bildung auf die Aufgaben vorbereitet werden, die ihnen das Leben und der Kampf um das tägliche Brot vorbehalten. Allerdings wäre es gut, wenn die Schulpflicht bis zum 15. Altersjahr ausgedehnt würde, damit dieses Schlussjahr nicht von Schülerinnen von kaum 13 Jahren durchgemacht werden müsste.

Es ist hier nicht der Ort, den Lehrplan eines solchen Schlussjahres aufzurollen. Zweck dieser Zeilen ist nur, den Versuch zu machen, in bezug auf das weibliche Dienstjahr die Notwendigkeit zu zeigen, die jungen Töchter je nach ihrer

sozialen Lage in Dienstpflichtige und in Dienstfreie einzuteilen, und darzutun, dass die Schule die Bildungsbedürfnisse der „dienstfreien“ Arbeiterinnen in erhöhtem Masse berücksichtigen sollte.

S.

## Die Frauen und die gewerblichen Schiedsgerichte.

Auch in Genf ist die Frage des Wahlrechts und der Wählbarkeit der Frauen für die gewerblichen Schiedsgerichte aktuell. Man scheint sie aber dort radikaler und konsequenter lösen zu wollen, als in Zürich. Die Furcht vor dem Stimmrecht der Frau scheint bei den Genfern nicht so gross zu sein wie bei uns. Der Antrag von Grossrat Dr. Wyss, auch die Frauen für die gewerblichen Schiedsgerichte stimmberechtigt und wählbar zu erklären, wurde an eine Kommission gewiesen, die ihn vor einiger Zeit dem Grossen Rat zur Annahme empfahl. Der Kommissionsreferent, Herr A. de Morsier begründete den Antrag mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Der Antrag, der Ihnen vorliegt, gewährt den Frauen das Recht, für die gewerblichen Schiedsgerichte zu wählen und gewählt zu werden.

Es ist hier weder Ort noch Zeit, die Frage der Frauenrechte in ihrem Zusammenhange zu studieren, und das ist auch nicht notwendig, um die vorliegende Frage klar zu beantworten. Es genügt, daran zu erinnern, dass in allen zivilisierten Ländern die Frage aufgetaucht ist, ob es nicht zweckmässig und gerecht wäre, die Rechte der Männer und Frauen auf den verschiedenen Gebieten ihrer Betätigung gleichmässig zu gestalten. Diejenigen, die dieser Ansicht sind, stützen sich dabei keineswegs auf unbestimmte, sentimentale Erwägungen. Die sozialen Pflichten der Männer und Frauen verschmelzen sich mehr und mehr, wo es sich um die direkte Verantwortlichkeit der Gesellschaft gegenüber handelt. Die Betätigung kann verschieden sein, aber beide, Mann und Frau, haben Verantwortungen und Pflichten, die notwendigerweise Rechte mit sich bringen. Darum werden auch seit Jahrzehnten die Rechte der Frau allmählich erweitert, als Gegengewicht gegen die Lasten und Pflichten, die die Gesellschaft ihr auferlegt.

Wir haben gesehen, wie die Schulen und Universitäten ihre Tore weiblichen Studenten und weiblichen Lehrern auf-taten, es gibt hier nur noch wenige Ausnahmen. Mehr und mehr werden den Frauen alle Berufe geöffnet. Die Ärztin, die uns früher als etwas Anormales erschien, erweckt heutzutage kein Aufsehen mehr. Es gibt weibliche Professoren, weibliche Rechtsanwältinnen, Frauen in Kirchenpflegen und Schulkommissionen; in einzelnen Ländern hat sie schon Anteil an der Gemeindeverwaltung, in andern besitzt sie alle politischen Rechte.

In Genf wird die Frau zu den Schulkommissionen zugelassen, was nicht in allen Kantonen der Fall ist. Das kirchliche Stimmrecht wird ihr jedenfalls gewährt werden, nachdem sich der Verfassungsrat prinzipiell dafür ausgesprochen hat. Und nun verlangt einer unserer Kollegen für sie das aktive und passive Stimmrecht für die gewerblichen Schiedsgerichte.

Bei diesem Antrag hat die Kommission vor allem an die Pflichten und die Verantwortlichkeit der Arbeiterin und der Handelsfrau gedacht. Die Zahl dieser letztern nimmt stetig zu; in vielen Berufen, und zwar nicht in den geringsten, finden wir Frauen in Genf wie anderswo. Sie alle aufzuzählen wäre zu lang: Schneiderinnen, Weissnäherinnen, Glätterinnen, Modistinnen, Ladenbesitzerinnen, Uhrmacherinnen, Dienstboten, selbst eine Apothekerin usw. Es scheint selbstverständlich, dass Handelsgerichte, die jetzt nur aus Männern bestehen — die gewiss nach bestem Gewissen urteilen — aus allen diesen Vertretern von Handel und Industrie sollten gewählt werden können. In vielen Fällen könnten die weiblichen Fähigkeiten nützlich ver-

wendet werden zur Lösung industrieller Streitigkeiten, zur Überwachung der Lehrverträge z. B. und der beruflichen Unterweisung der Lehrlinge. Es darf nicht vergessen werden, dass Lehrlinge und Lehrtöchter sehr oft unter der Aufsicht von Frauen stehen. Wir denken auch an die Dienste, die Frauen leisten können, wo es sich um Fragen der Hygiene handelt; weiter an die Streitigkeiten zwischen Arbeiterinnen und Arbeitgebern. Es darf auch nicht vergessen werden, dass die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiterinnen, die z. Z. noch in ihren Anfängen steht, mehr und mehr an Bedeutung gewinnen wird, und dass der Lohn der Frau fast immer geringer ist als der des Mannes, auch bei gleicher Arbeit. Die Frauen sollten also schon etwas zu den Lohnstreitigkeiten zu sagen haben, da sie so oft zu den schlecht bezahlten gehören.

Darum hat Ihre Kommission sich mit dem Antrag einstimmig einverstanden erklärt.

Meine Herren, wir erfinden nichts Neues. In Frankreich, Belgien, Italien ist diese Neuerung schon eingeführt. Die genferische Verfassung verlangt, dass die politischen Rechte besitze, wer für die gewerblichen Schiedsgerichte wählen oder gewählt werden will. Wir müssen also das Gesetz vom 4. Oktober 1882 über die gewerblichen Schiedsgerichte revidieren. Art. 4 dieses Gesetzes lautet: „Stimmberechtigt und wählbar sind die schweizerischen Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten, die im Besitze ihrer politischen Rechte sind.“

Wir streichen also die Worte „die im Besitze ihrer politischen Rechte sind“ und fügen die Worte „beider Geschlechter“ hinzu, sowie ein zweites Alinea, das heisst: „Wer zu einer entehrenden Strafe verurteilt wird, verliert das aktive und passive Wahlrecht.“

Die Kommission empfiehlt Ihnen also einstimmig Annahme des Antrages, wie er in Ihren Händen liegt. Wir glauben, der Grosse Rat tue wohl daran, wenn er annimmt, was wir für eine nützliche Reform halten. Wir glauben nicht, dass die Anwendung dieses neuen Gesetzes irgend welche Unannehmlichkeiten mit sich bringen werde, wie dies auch in den Ländern nicht der Fall ist, wo ähnliche Gesetze bestehen. Im Gegenteil erwarten wir, dass dadurch die Beilegung der Streitigkeiten, die wir so gern vermindert sähen, erleichtert würde und sie im Interesse unseres Volkes gelöst würden. Wir hoffen zudem, dass dieses Gesetz auch die Arbeitsbedingungen unserer Arbeiterinnen und Handelsangestellten verbessern würde. Was die Art der Vertretung anbetrifft, wäre sie leicht zu finden. Wir glauben nicht, in diesem Augenblick auf solche Details eintreten zu sollen, doch hält ihre Kommission nicht dafür, dass gesonderte Gruppen von Männern und Frauen zu bilden wären. Es wird leicht sein, eine besondere Abteilung für die Berufe vorzusehen, in denen nur Arbeiterinnen beschäftigt sind.

Ihre Kommission beantragt also einstimmig, folgende Änderung dem Volke (! D. R.) zur Abstimmung vorzulegen:

Art. 4 des Gesetzes betr. die gewerblichen Schiedsgerichte wird folgendermassen abgeändert:

Wähler und wählbar sind die Arbeitgeber, Arbeiter, Angestellten des einen wie des andern Geschlechts schweizerischer Nationalität, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und im Kanton niedergelassen sind.

Wer zu einer entehrenden Strafe verurteilt wird, verliert das aktive und passive Wahlrecht.\*)

## Ein gerechter Entscheid.

Im Kanton Solothurn besteht die Roth-Stiftung, eine Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer, der auch die Lehrerinnen angehören. Kürzlich wurde von der Generalver-

\*) Letzte Woche ist das Gesetz vom Genfer Grossen Rat in letzter Lesung angenommen worden. D. R.

sammlung eine Statutenänderung vorgenommen und darin trotz des Widerstandes der Lehrerinnen ihr Jahresbeitrag von 4% auf 5% der anrechenbaren Besoldung erhöht. Da dem Regierungsrat das Recht, Statutenänderungen zu genehmigen, vorbehalten ist, wandte sich der kantonale Lehrerinnenverein an diese Behörde mit dem Begehren, es sollte der Bestimmung, welche den Beitrag der Lehrerinnen erhöht, die Genehmigung versagt werden. Der Regierungsrat entsprach diesem Begehren unter folgenden Erwägungen (nach dem „Solothurner Tagblatt“):

1. In bezug auf seine Kompetenz: Die rechtliche Grundlage für die Rothstiftung ist das Gesetz betreffend die Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer vom 3. Februar 1872. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind zugeschnitten auf die vom gleichen Tage datierenden Statuten dieser Kasse. Im Jahre 1904 ist nun aber die Rothstiftung reorganisiert und ihr eine ganz neue Basis gegeben worden. Dadurch sind verschiedene Bestimmungen des zitierten Gesetzes obsolet geworden. Wohl aber bestehen zur Stunde nebst andern Bestimmungen die Vorschriften des Gesetzes in Kraft, welche das Verhältnis der Rothstiftung zum Staate regeln. Der Staat verpflichtet neu eintretende Primarlehrer zum Beitritt (Art. 2). Die Rothstiftung steht unter Aufsicht des Staates. Abänderungen der Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 1 § 1). Die Verwaltungskommission besorgt die Geschäfte unter der Aufsicht des Regierungsrates (Art. 1 § 6). Diese Vorschriften zeigen, dass die Rothstiftung kein vom Staate völlig losgelöstes selbständiges Versicherungsinstitut ist. Vielmehr besteht zwischen beiden ein enger innerer Zusammenhang.

Das dem Regierungsrat eingeräumte Genehmigungsrecht gibt ihm die Befugnis und legt ihm die Pflicht auf, rechtswidrigen unbilligen und unzweckmässigen Statutenbestimmungen die Sanktion zu versagen und diejenigen Vorschriften aufzustellen, welche einen Rechtszustand herbeiführen, der dem Gesetze und den Anforderungen der Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit entspricht.

2. Hinsichtlich der Frage, ob die von der Generalversammlung der Rothstiftung beschlossene Erhöhung des Jahresbeitrages der Lehrerinnen materiell gerecht sei: Bis jetzt bezahlten die Lehrer einen Jahresbeitrag von 5%, die Lehrerinnen einen solchen von 4%. Der angefochtene Beschluss der Generalversammlung erhöht die Jahresprämie für die Lehrerinnen auf 5% und stellt damit die Lehrerinnen in den Pflichten den Lehrern gleich. Die den Lehrern und Lehrerinnen der Rothstiftung gegenüber zustehenden Rechte aber sind ganz verschiedene. Die Invaliden- und die Elternpension stehen allerdings beiden Geschlechtern in gleicher Weise zu. Die Witwenpension jedoch kommt nur den männlichen Mitgliedern zu gute und die Kinderpension hat tatsächlich für die Lehrerinnen nicht die grosse praktische Bedeutung wie für die Lehrer, weil die Lehrer in der Regel verheiratet, die Lehrerinnen in der Regel ledig sind. Dieser Unterschied in den Rechten lässt ohne weiteres die Festlegung eines Unterschiedes in den Pflichten als begründet erscheinen.

Die Gleichstellung der Lehrer und Lehrerinnen in den Pflichten rechtfertigt sich nur dann, wenn die Invaliditäts- und Mortalitätswahrscheinlichkeit bei den Lehrerinnen grösser ist als bei den Lehrern. In dieser Frage gehen nun die Meinungen auseinander. Auf der einen Seite beruft man sich auf in der bernischen Lehrerversicherungskasse gemachte Erfahrungen, wonach der Prozentsatz der invalid gewordenen Lehrerinnen weit grösser ist, als derjenige der Lehrer. Auf der andern Seite weisen die Lehrerinnen darauf hin, dass seit dem Bestehen der reorganisierten Rothstiftung keinem einzigen weiblichen Mitglied eine Pension zuerkannt werden musste.

Es ist verfehlt, die bernischen Erfahrungen unbesehen zu generalisieren und ohne weiteres auf die solothurnischen, mit